

# Gemeinde Cammin

<b>Beschlussvorlage</b>	Beschluss-Nr:	02GV/09/006				
Federführend: Finanzen	Datum:	07.08.2009				
	Verfasser:	Frau Matner				
<b>Abschluss eines Konzessionsvertrages für Strom</b>						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	24.08.2009	Gemeindevertretung der Gemeinde Cammin				

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des Konzessionsvertrages für Strom zwischen der Gemeinde Cammin und der E.ON edis AG ab 01.06.2011.

## Begründung:

Der zwischen der Gemeinde Cammin und der E.ON edis Aktiengesellschaft bestehende Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie vom 03.07.1991 läuft zum 31.05.2011 aus. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG haben die Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei **durch Vertrag** zur Verfügung zu stellen.

Der Ablauf des Vertrages muss laut § 46 Abs. 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG zwei Jahre vor Ablauf im Bundesanzeiger bekannt gegeben werden. Für die Gemeinde Cammin hat sich nach der Bekanntgabe die E.ON edis AG um den Neuabschluss des Vertrages beworben.

Der vorliegende Vertrag ist ein Mustervertrag, der im Interesse der Städte und Gemeinden im Versorgungsgebiet der E.ON edis AG vom Städte- und Gemeindetag M-V überprüft wurde.

Die Höhe der Konzessionsabgabe ist in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas gesetzlich geregelt.

## Rechtliche Grundlage:

KV M-V, Energiewirtschaftsgesetz - EnWG

## Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Stern  
Bürgermeisterin

# Konzessionsvertrag Strom

zwischen

**Gemeinde** im Landkreis Mecklenburg-Strelitz  
- nachstehend „Gemeinde“ genannt-

und

**E.ON edis AG, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree**  
- nachstehend „E.ON edis“ genannt-

wird folgender **Konzessionsvertrag** zum Zweck einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Gemeinde mit Strom geschlossen:

## 1 Versorgungsaufgabe

- 1.1 E.ON edis verpflichtet sich, jedermann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Leitungsnetz anzuschließen.
- 1.2 E.ON edis erstellt, unterhält und betreibt die Anlagen zur Versorgung mit Strom bis einschließlich der Hausanschlüsse, soweit nicht unabwendbare Ereignisse dies verhindern. Die Anlagen, einschließlich der Hausanschlüsse, sind Eigentum der E.ON edis und werden von dieser stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.
- 1.3 Der Anschluss der Kunden und der Ausbau der Netze innerhalb des Gemeindegebietes geschehen durch E.ON edis nach Maßgabe der Bedürfnisse. Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss der E.ON edis aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (vgl. § 11 Energiewirtschaftsgesetz).

## **2 Wegerecht**

- 2.1 Die Gemeinde räumt im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis der E.ON edis das nicht ausschließliche Recht ein, die bestehenden oder noch entstehenden Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, über- und/oder unterirdisch für die öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom im Gemeindegebiet zu nutzen.
- 2.2 Das Nutzungsrecht der E.ON edis erstreckt sich auch auf die Errichtung und den Betrieb von der öffentlichen Stromversorgung im weitesten Sinne dienenden Fernmelde- und Fernwirkrichtungen der E.ON edis.
- 2.3 E.ON edis ist berechtigt, auch solche Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen. Sollte der Vertrag nach Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so bleiben die von E.ON edis aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Nutzungsrechte als nicht ausschließliches Recht für vorgenannte Anlagen während eines Zeitraumes von 20 Jahren - beginnend ab dem Tage, an dem die Versorgung durch E.ON edis eingestellt wird - bestehen. Während dieses Zeitraumes werden E.ON edis auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen nebst Anlagen die erforderlichen Rechte zur Nutzung der Verkehrsräume eingeräumt.
- 2.4 Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, E.ON edis ein entsprechendes, jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur unentgeltlichen Nutzung sonstiger gemeindeeigener Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Absatz 1 sind, einzuräumen. Grundlage ist insoweit ein gesondert abzuschließender Gestattungsvertrag, der die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt. Eine beabsichtigte Veräußerung/Verwertung der mitbenutzten Grundstücksflächen wird die Gemeinde E.ON edis rechtzeitig anzeigen und auf Antrag der E.ON edis zugunsten der E.ON edis eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bewilligen und im Grundbuch eintragen lassen. Die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit trägt E.ON edis und leistet für eine eventuelle Wertminderung des Grundstückes eine einmalige angemessene Entschädigung gemäß den entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Sofern die mitbenutzten Grundstücksflächen nicht mehr für Versorgungsanlagen benötigt werden, erteilt E.ON edis auf Anforderung der Gemeinde Entlastung.
- 2.5 Die Gemeinde erklärt sich bereit, E.ON edis bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung zu gewähren.

### **3 Baumaßnahmen, Verlegungskosten**

- 3.1 E.ON edis wird die Gemeinde über Baumaßnahmen oder Veränderungen von Versorgungsanlagen in öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken frühzeitig unterrichten, soweit nicht Störungen zu beseitigen sind. Sofern es sich um langfristig planbare Veränderungen öffentlicher Versorgungsanlagen handelt, wird E.ON edis diese Bauvorhaben frühzeitig gegenüber der Gemeinde anzeigen.

E.ON edis wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit berücksichtigen. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Regelungen.

- 3.2 E.ON edis verpflichtet sich, in Anspruch genommene Flächen der Gemeinde nach Fertigstellung ihrer Anlagen ordnungsgemäß wiederherzurichten. Sollten nach Wiederherstellung der öffentlichen Flächen innerhalb von 5 Jahren Mängel auftreten, die auf die Arbeiten der E.ON edis zurückzuführen sind, so ist E.ON edis verpflichtet, diese Mängel umgehend zu beheben oder eine angemessene Entschädigung zu leisten. Soweit keine Abnahme der Bauarbeiten erfolgte, beginnt die Frist 6 Monate nach dem Abschluss der Arbeiten, ansonsten mit dem Tag der Abnahme.
- 3.3 Wird eine Umlegung oder Änderung von Versorgungsanlagen der E.ON edis erforderlich, so gilt folgendes:

Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der E.ON edis, so trägt E.ON edis die entstehenden Kosten.

Veranlasst die Gemeinde die Umlegung oder Änderung tragen - sofern die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann - in den ersten 5 Jahren nach der Ersterichtung, bzw. einer inzwischen durchgeführten Erneuerung oder einer zuvor bereits getätigten Umlegung die Gemeinde und E.ON edis die Folgekosten je zur Hälfte, nach 5 bis 15 Jahren die Gemeinde zu einem Drittel und E.ON edis zu zwei Dritteln. In den folgenden 15 Jahren trägt die Gemeinde 10 % und die E.ON edis 90 % der Folgekosten. Nach 30 Jahren trägt E.ON edis die gesamten Folgekosten.

Folgekosten sind alle bei E.ON edis durch die Umlegung oder Sicherung ihrer Anlagen entstehenden, der Gemeinde nachzuweisenden Selbstkosten. Die Selbstkostenabrechnung ist auf der Grundlage der Vorschriften für die Kalkulation von Selbstkosten bei öffentlichen Aufträgen vorzunehmen.

- 3.4 Die Umlegung großer Transportleitungen soll grundsätzlich vermieden werden. Die Gemeinde wird sie nur fordern, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerlässlich ist und die Maßnahme auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der Kostentragung bleibt es bei der Regelung des Absatzes 3.
- 3.5 Wird die Umlegung oder Sicherung durch Maßnahmen erforderlich, welche die Gemeinde auf Verlangen oder im Interesse eines Dritten durchführt, wird sie die der E.ON edis entstehenden Kosten - soweit rechtlich möglich - auf den Dritten abwälzen.
- 3.6 Die Gemeinde wird bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen der E.ON edis Rücksicht nehmen und E.ON edis über alle Maßnahmen, die eine Änderung der Versorgungsanlagen notwendig machen, verständigen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d.h. lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für E.ON edis vermieden werden. Das Planungsrecht der Gemeinde aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
- 3.7 Die Gemeinde wird bei Anfragen Dritter zu geplanten Aufgrabungen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der E.ON edis vorhanden sein können, deren genaue Lage bei der E.ON edis zu erfragen ist.

#### **4 Konzessionsabgabe**

- 4.1 E.ON edis zahlt an die Gemeinde während der Laufzeit des Vertrages für Lieferungen im Gemeindegebiet im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe, sofern die Gemeinde und E.ON edis schriftlich nicht etwas abweichendes vereinbaren. Außer Ansatz bleiben Stromlieferungen für den Eigenbedarf der Gemeinde und der E.ON edis.
- 4.2 E.ON edis wird für Stromlieferungen, welche Dritte im Wege der Durchleitung durch ihr Netz im Gemeindegebiet an Letztverbraucher leisten, Konzessionsabgabe in derselben Höhe einziehen und abführen, wie für ihre eigenen Stromlieferungen.
- 4.3 Die Konzessionsabgabe ist jeweils bis zum 31. Mai jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten.
- 4.4 Auf die Konzessionsabgabe erfolgen vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/5 der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats, also zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar.

## **5 Strompreinsnachlass**

E.ON edis gewährt der Gemeinde einen Preisnachlass für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

## **6 Übertragung von Rechten und Pflichten**

E.ON edis kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen übertragen. Die Gemeinde kann der Übertragung nur widersprechen, wenn der Dritte nicht genügend Sicherheit für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet oder wenn begründete Bedenken, insbesondere gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers, bestehen. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widerspricht.

## **7 Endschaftsbestimmung**

7.1 Erlischt der Vertrag und wird zwischen der Gemeinde und der E.ON edis kein neuer Konzessionsvertrag geschlossen, gelten für die Überlassung der örtlichen Energieverteilungsanlagen die gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Für den Fall der Überlassung in Form des Erwerbs der Anlagen ist vom Sachzeitwert auszugehen. In diesem Fall bestellt jeder der beiden Vertragspartner einen Sachverständigen und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Können sich die Sachverständigen innerhalb 6 Wochen nach Antrag über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Präsident des Landgerichts in Rostock um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich, sofern sich die beiden Sachverständigen nicht einigen können.

Sollten auf Grund eines Anlagenerwerbs Entflechtungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Trennung der Netze und zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit) erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei E.ON edis verbleibenden Netzen anfallenden Kosten vom Erwerber zu 75 % und von E.ON edis zu 25 % und die übrigen Kosten vom Erwerber in vollem Umfang zu tragen.

## **8 Energieversorgungskonzept**

E.ON edis erklärt sich bereit, bei der Aufstellung und Umsetzung eines örtlichen Energieversorgungskonzeptes mitzuwirken.

## **9 Loyalitätsklausel**

- 9.1 Die Gemeinde und E.ON edis werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- 9.2 Sollte der Gemeinde während der Vertragsdauer die Aufnahme einer Verteilung anderer leitungsgebundener Energieträger als Strom oder Dienstleistungen (Wasser/Abwasser, Wärmeversorgung, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation, regenerative Energieerzeugung) innerhalb des Gemeindegebietes angeboten werden, so wird die Gemeinde vor Abschluss E.ON edis schriftlich unterrichten.
- 9.3 Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Partner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- 9.4 Soweit sich die bei Vertragsschluss geltenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Konzessionsverträge wesentlich ändern, insbesondere die Zahlung einer Konzessionsabgabe nicht mehr zulässig sein sollte, werden die Parteien über Vertragsanpassungen mit dem Ziel verhandeln, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung herbeizuführen.

## **10 Gerichtsstand**

- 10.1 Streitigkeiten zwischen den Vertragsschließenden aus diesem Vertrag werden von den ordentlichen Gerichten entschieden, sofern die Parteien sich nicht im Einzelfall auf die Entscheidung durch ein Schiedsgericht einigen.
- 10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Gericht.

## **11 Laufzeit**

Der Vertrag tritt am 01.06.2011 in Kraft und wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.

Gleichzeitig tritt der zwischen E.ON edis und der Gemeinde bestehenden Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag für die Stromversorgung außer Kraft.

